Förderung Integration - Arbeitsgelegenheiten

Allgemeine Informationen

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c SächsKomPauschVO können Fördermittelanträge für Arbeitsgelegenheiten im Landratsamt Mittelsachsen – Stabsstelle Ausländer- und Asylangelegenheiten – eingereicht werden. Antragsberechtigt sind gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie pro bereit gestellter Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz eine Pauschale in Höhe von 500 Euro erhalten.

Konditionen
Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Pauschale

Zuständigkeiten

Stabsbereich Koordination Unterbringung und Integration

Besucheradresse:
Dr.-W.-Külz-Straße 16
09618 Brand-Erbisdorf

Postadresse:
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-3685
Fax: 03731 799-3691
integration[at]landkreis-mittelsachsen.de

Ansprechpartnerin
Jennifer Diehl
Telefon: 03731 799-3685
jennifer.diehl@landkreis-mittelsachsen.de

Voraussetzungen

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben, dazu zählen insbesondere Ausgaben für Arbeitskleidung, Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräte sowie für die Anleitung. Nicht förderfähig ist die zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 Euro pro Arbeitsstunde.

Weitere Voraussetzungen

- Die Förderung ist für Maßnahmen ausgeschlossen, die nach der Richtlinie – Soziale Betreuung Flüchtlinge gefördert werden.
- Die Förderung ist für Maßnahmen ausgeschlossen, die nach der Richtlinie „Wir für Sachsen“ gefördert werden. (Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen)
- Die Förderung entfällt, soweit für die zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Sachsen, des Bundes oder europäischer Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.
- Die Förderung ist für Maßnahmen ausgeschlossen, die nach der Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ gefördert werden.

Verfahrensablauf

Beantragung

Den Antrag von Ausgaben für die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten müssen Sie beim Landratsamt Mittelsachsen, Stabsstelle Ausländer- und Asylangelegenheiten mit dem hierfür vorgeschriebenen Formular einreichen. Bitte beachten Sie das Merkblatt zu den Förderbedingungen.

Das Formular steht als PDF-Datei zur Verfügung.

Bewilligung

Nachdem Ihr Antrag im Landratsamt eingegangen ist, wird dieser seitens des Landratsamtes geprüft. Die Entscheidung über Ihren Förderantrag wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Wurde über Ihren Antrag positiv entschieden, erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid.

Auszahlung

Wenn Ihnen Fördermittel bewilligt wurden, müssen Sie deren Auszahlung mit dem Auszahlungsantrag beantragen, der als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigefügt ist.

Weitere Anlagen

Um die Fördermittel auszahlen zu können, muss der Zuwendungsbescheid bestandskräftig sein. Der Zuwendungsbescheid ist bestandskräftig, sobald er unanfechtbar wird, also wenn kein Rechtsbehelf mehr zulässig ist. Die Rechtsbehelfsfrist beträgt gemäß § 70 Absatz 1 VwGO einen Monat, nachdem der Zuwendungsbescheid bekanntgegeben worden ist.

Die vorzeitige Bestandskraft dieses Bescheides kann vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist durch die Abgabe eines Rechtsbehelfsverzichts erreicht werden. Dieser ist als Anlage den Zuwendungsbescheid ebenfalls beigefügt.

Verwendungsnachweis

Sie müssen gegenüber der Bewilligungsbehörde (Landratsamt Mittelsachsen) nachweisen, dass Sie die Fördermittel dem Zuwendungszweck entsprechend eingesetzt haben. Dabei ist der einfache Verwendungsnachweis, das heißt ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis ohne Vorlage von Belegen einzureichen. Dazu können Sie das Formular „Verwendungsnachweis Integration" nutzen. Außerdem ist die Kopie der unterschriebenen Teilnahmevereinbarung mit dem beschäftigten Asylbewerber oder Geduldeten einzureichen.

Der Zuwendungsempfänger hat Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Falls erforderlich, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen und die ausgezahlten Fördermittel von Ihnen zurückverlangt werden.

Formulare / Online-Dienste

Antragsformular Förderung Arbeitsgelegenheiten 2023 (PDF)

Merkblatt zum Förderantrag Arbeitsgelegenheiten (PDF)

Verwendungsnachweis Integration 2022 (PDF)

Antrag auf Beschäftigung in einer internen Arbeitsgelegenheit (PDF)

Antrag auf Beschäftigung in einer externen Arbeitsgelegenheit (PDF)

Hinweise gemäß Datenschutz-Grundverordnung (PDF)

Fristen

Antrag
Anträge müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeitsgelegenheit gestellt werden. Die Antragstellung für das laufende Jahr ist bis zum **30. September** möglich.

Verwendungsnachweis
Verwendungsnachweise sind bis zum **31. Januar** des Folgejahres einzureichen.

Kosten

Bei einer etwaigen Rückforderung von Fördergeldern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung können Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Rechtsgrundlage

- **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO)**